Kirchenmusik und Kirchenvorstand (KV)

Von Annette Herr, Vorsitzende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieser Beitrag beleuchtet anhand der kirchlichen Gesetze und Ordnungen die Beziehungen zwischen kirchenmusikalischen Angestellten (Arbeitnehmern) und Kirchenvorstand (Arbeitgeber). Kirchenmusikalische Honorartätigkeiten müssen individuell geregelt werden.

Anmerkung: In den Texten der EVLKS wird die männliche Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden. Diese Form wird hier wegen der Zitate übernommen. Im ganzen Text - insbesondere für den Begriff "Mitarbeiter" - gilt der Gleichstellungsgrundsatz.

Gesetzliche Grundlagen und verwendete Abkürzungen:

https://engagiert.evlks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung

Nummer	Abkürzung	Titel des Gesetzes bzw. der Ordnung	Aktuelle Fassung
1.3.1	KGO	Kirchgemeindeordnung	01.01.2020
1.3.4.a	KGStrukG	KirchgemeindestrukturGesetz	02.01.2021
3.5.1	LMG	Landeskirchliches MitarbeiterGesetz	01.01.2020
3.5.2	KDVO	Kirchliche Dienstvertragsordnung	15.05.2020
3.7.2	DienstO	Dienstordnung kirchenmusikalischer Dienst	01.09.2001
3.7.3	KVO	Kantorenstellenverordnung	24.01.2012

1. Grundlage

LMG § 1 (1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. [...] Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten [...]. Die gemeinsame Verantwortung verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und [...] zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Anmerkung: Religionsgemeinschaften werden oft als "Tendenzbetriebe" bezeichnet, weil sie zu den Unternehmen gehören, die geistig-ideelle Vorstellungen verwirklichen wollen. Mehrere Ausnahmen von den üblichen Arbeitnehmerrechten werden ihnen vom Gesetzgeber It. § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz, BetrVG, zugebilligt. Dazu gehört z. B., dass sie die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zur Kirche sowie "vorbildliche" private Lebensführung zur Beschäftigungsbedingung erklären dürfen.

2. Regelmäßiger Dialog

DienstO § 8 (1) Der Kirchenmusiker ist dem Kirchenvorstand für seine Dienstausübung verantwortlich. Zugleich berät er den Kirchenvorstand in allen kirchenmusikalischen Fragen. Dies setzt eine auf den gemeinsamen Auftrag gerichtete gute menschliche, sachliche und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenmusiker und dem Kirchenvorstand voraus.

KGO § 15 (1) Mindestens einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter der Kirchgemeinde zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung seines Aufgabenbereiches eingeladen werden.

KGO § 17 (3) [Sitzungen ...] des Kirchenvorstandes sind nichtöffentlich.

DienstO § 8 (2) Bei Beanstandungen [...] oder [...] Meinungsverschiedenheiten in kirchenmusikalischen Angelegenheiten [...] ist der Kirchenmusikdirektor zur Beratung und Vermittlung hinzuzuziehen.

KGO § 20 Beschlüsse [...] werden in Abwesenheit des [...] Mitarbeiters gefasst.

Anmerkung: Wird der Mitarbeiter nicht eingeladen, raten wir dazu, eine Einladung zu erbitten. Wer regelmäßig den Dialog pflegt, legt die Basis für vertrauensvolle Gespräche auch in einer eventuellen Krise.

3. Beruf versus Ehrenamt

KGO § 30 (1) Der Kirchenvorsteher [...] ist in seinem Amt an der Leitung der Kirchgemeinde beteiligt und bereit, nach seinen Kräften und Fähigkeiten die ihm zukommenden Aufgaben ehrenamtlich zu übernehmen. Zusammen mit dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern soll er die in der Kirchgemeinde anstehenden Aufgaben beraten, planen und durchführen helfen. Anderen Kirchgemeindegliedern lässt er seine Hilfe zuteilwerden in tröstender, beratender, aber auch ermahnender Weise, wie er auch selbst auf Trost, Beratung und Ermahnung angewiesen ist. Mit den anderen Kirchenvorstehern und dem Pfarrer zusammen trägt er Verantwortung dafür, dass der Kirchenvorstand die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt.

Anmerkung: Kirchenvorsteher sind <u>ehrenamtliche Mitarbeiter</u> und zugleich die <u>Vorgesetzten</u> der angestellten Mitarbeiter: Das gibt es (fast) nur bei der Kirche. Der Kirchenvorsteher ist befugt, dem Kirchenmusiker zu kündigen und ihm so seine finanzielle Lebensgrundlage zu entziehen; der Kirchenmusiker ist jedoch nicht befugt, dem Kirchenvorsteher seine Position als - von der Kirchgemeinde gewählter - ehrenamtlicher Mitarbeiter zu kündigen. Dass die Kirchenmusik eine <u>haupt- oder nebenberuflich qualifizierte und bezahlte Arbeit</u> ist - mit einer festgelegten Arbeitszeit, (Fahrtkosten- und Auslagen-) Erstattungen usw. - muss gelegentlich sachlich benannt werden. Dass die (Teilzeit-) Stelle zum Lebensunterhalt beiträgt, muss betont werden.

4. Kapitel: Entscheidungsbefugnisse

DienstO § 3 (1) Der Kirchenmusiker trägt Verantwortung für alle Musik im Gottesdienst und bei Amtshandlungen.

DienstO § 3 (2) In Vorbereitung auf den Gottesdienst sollen die Lieder mit Ausnahme des Predigtliedes [vom Kirchenmusiker] ausgewählt werden. Darüber hinaus ist die gesamte Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen rechtzeitig zwischen Pfarrer und Kirchenmusiker <u>abzusprechen.</u>

KGO § 32 (2) In Angelegenheiten der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl <u>trägt der Pfarrer die letzte Verantwortung</u>, soweit diese nicht in landeskirchlichen Bestimmungen dem Kirchenvorstand zugewiesen ist. Er hat jedoch stets die Beratung durch den Kirchenvorstand und durch andere Mitarbeiter zu suchen.

Anmerkung: DienstO und KGO unterscheiden zwischen den Verantwortungsbereichen, das kann im Alltag zu Unklarheiten führen. Es ist ratsam, Reihenfolge und Zeitplan der Vorbereitungen vorab zu klären.

KGO § 33 (2) Der Dienst des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der <u>musikalischen Arbeit mit der Kirchgemeinde,</u> [...] sowie in der Durchführung besonderer <u>kirchenmusikalischer Veranstaltungen.</u>

DienstO § 4 (3) Alle über den Rahmen des Gottesdienstes hinausgehenden besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind ebenfalls Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Die Planung dieser Veranstaltungen - sowie **DienstO § 4 (4)** die Aufführung von Musikwerken durch andere Veranstalter in kirchlichen Räumen - ist zwischen dem Kirchenmusiker und dem Kirchenvorstand einvernehmlich abzustimmen.

DienstO § 7 (2) Der Kirchenmusiker hat an den Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Kirchgemeinde teilzunehmen. Er ist verpflichtet, <u>mit den anderen Mitarbeitern der Kirchgemeinde zusammenzuarbeiten</u>, besonders mit den Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit. Zugleich ist er zur Teilnahme an den vom Kirchenmusikdirektor einberufenen Konventen und Tagungen verpflichtet. Ist er verhindert, so hat er sich über Inhalt und Ergebnis des Konvents bzw. der Tagung zu informieren. [...]

KGStrukG §§ 2-5 Die Dienstaufsicht führt der anstellende KV. Der KV regelt die Dienste [...]. Der KV informiert sich regelmäßig über die Tätigkeit der Mitarbeiter und bemüht sich um deren Weiterbildung.

Anmerkung: Im Rahmen der Dienstaufsicht soll alle 1-3(-5) Jahre eine Dienstbeschreibung erarbeitet werden. Hierfür soll die Arbeitszeitberechnung

herangezogen werden, die vom VEKM entwickelt und im März 2020 vom Landeskirchenamt genehmigt worden ist.

Der KV überträgt i.d.R. der Pfarramtsleitung die alltägliche Dienstaufsicht.

5. Fortbildung

DienstO § 7 (7) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Verpflichtung zu kirchenmusikalischer Fortbildung. [...] Die Kirchgemeinde hat zusammen mit dem Kirchenmusikdirektor regelmäßig Anregungen für Fortbildungsmöglichkeiten zu geben. Sie hat den Kirchenmusiker spätestens alle fünf Jahre zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung aufzufordern. [...] **Anmerkung (KDO § 5):** Die Kirchgemeinde unterstützt durch a) Freistellung sowie angemessene finanzielle Beteiligung b) an den Fortbildungskosten und c) an den Reisekosten.

6. Nebentätigkeiten

KDVO § 3 (5) <u>Nebentätigkeiten</u> gegen Entgelt hat der Mitarbeiter seinem Anstellungsträger <u>rechtzeitig vorher</u> in Textform anzuzeigen. Der Anstellungsträger kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der dienstvertraglichen Pflichten des Mitarbeiters oder berechtigte Interessen des Anstellungsträgers zu beeinträchtigen.

Anmerkung: Das Untersagen oder Einschränken von Nebentätigkeiten muss vom KV begründet werden. Einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf es nicht. (§ 3 Abs. 3 BAT-KF)

a) Die Struktur einer kirchenmusikalischen Teilzeit-Anstellung muss kombiniert werden [dürfen] mit anderen Tätigkeiten, Grundregel: Je weniger Prozente die Anstellung umfasst, desto weniger Arbeitstage. b) Bestandsschutz genießen Nebentätigkeiten, die schon vor Antritt der Kirchenmusik-Stelle ausgeübt wurden und in den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt wurden. c) Nebentätigkeiten, zu denen sich der KV zwischen ihrer Ankündigung und ihrem Beginn nicht (untersagend oder einschränkend) geäußert hat, sind als genehmigt anzusehen. d) Veränderungen im Dienst müssen so gestaltet werden, dass bereits genehmigte Nebentätigkeiten weiter ausgeübt werden können. e) Die Nebentätigkeit darf weder terminlich noch physisch oder psychisch eine Belastung werden, die den Dienst beeinträchtigt.

7. Instrumente und Räume

DienstO § 5 (1) Dem Kirchenmusiker steht das kirchgemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel - für seinen Dienst und für

Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für seine Vertreter und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

DienstO § 5 (2) Die Genehmigung zur Benutzung des Instrumentariums durch andere Personen erteilt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker. Dabei kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

Anmerkung: Wo herausragende Orgeln das Ziel von Einzeltouristen und Reisegruppen sind, mag der organisatorische Aufwand eingegrenzt und der Schutz vor unsachgemäßer Behandlung gewährleistet werden. Haupt- oder nebenamtlich aktive Organisten sollten jedoch gebührenfreien Zugang erhalten, um - als potentielle Vertretungen bzw. Nachwuchskräfte sowie als Zeugen und Multiplikatoren - ihre Spielfähigkeit zu erhalten und sich weiterzubilden.

DienstO § 5 (3) Die Erteilung von <u>privatem Unterricht</u> durch den Kirchenmusiker unter Einsatz von <u>Instrumenten der Kirchgemeinde</u> bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

Anmerkung: In Kirche und Gemeindehaus ist terminlich auf andere (Gruppen-) Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Einerseits sollte der regelmäßige Unterrichtstermin Bestandsschutz haben gegenüber - kürzerfristigen - Vermietungen. Andererseits sind die Kirchgemeinden auf Mieteinnahmen angewiesen. Die Interessen sollten im Vorfeld abgewogen werden und in eine einvernehmliche Regelung münden.

8. Haushaltsmittel

DienstO § 6 (1) Die Kirchgemeinde hat [...] im Rahmen ihres Haushaltes Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereitzustellen, die es dem Kirchenmusiker ermöglichen, seinen Pflichten als Kirchenmusiker in angemessener Weise nachzukommen. Hierzu hat der Kirchenmusiker bei der Aufstellung des Haushaltplanes seine entsprechenden Planungen darzulegen und zu begründen.

DienstO § 6 (2) Über die im Rahmen des kirchgemeindlichen Haushaltes zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel kann der Kirchenmusiker <u>eigenverantwortlich</u> verfügen. [...]

Anmerkung: Haushaltsmittel sind für Arbeitsmaterial sowie für die Fort- und Weiterbildung des Kirchenmusikers bestimmt. Honorare für Gastmusiker (Oratorien u. a. Konzerte) müssen gesondert beantragt und bewilligt werden.